



V.M.Z. Grundsätze der Auskehrung von Drittzuwendungen | Stand: Januar 2018

Die V.M.Z. erhält grundsätzlich nur von ihrem Kunden Vergütungen, die in dem Vermögensverwaltungsvertrag festgelegt werden.

Die V.M.Z. erhält keine Zuwendung von dritter Seite für die oder im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung für den Kunden.

Angeborene, nicht monetäre, geldwerte Vorteile von dritter Seite, für die oder im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung wird die V.M.Z., soweit sie nicht geringfügig sind und der Qualitätsverbesserung dienen, in jedem Fall zurückweisen. Diesbezüglich darf auch auf die Grundsätze zur Bewertung von Finanzanalysen verwiesen werden.

Sollte aus irgendwelchen Gründen, z. B. durch eine Einheitsbehandlung aller Intermediäre oder Vermögensverwalter aufgrund von Datenverarbeitungsprogrammen, einer Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Bank

oder ein sonstiger Dritter, z. B. mit der Aufnahme der Verwaltung von Fondsanteilen in den Anlegerdepots der V.M.Z., von diesen eine Vergütung in Geld geleistet werden, wird die V.M.Z. diese Vergütung an den bzw. die Kunden auskehren. Handelt es sich um eine Gesamtvergütung, die sich an der Gesamtheit der Transaktion bzw. am Gesamtbestand des Depots orientiert, wird die Vergütung anteilig gemäß dem Umfang der Transaktion bzw. gemäß dem jeweiligen Depotbestand und, falls erforderlich auch pro rate temporis, d. h. zeitanteilig, wenn das betroffene Depot nicht während des gesamten Abrechnungszeitraums bestand, auf die betroffenen Kunden umgelegt und deren Konten gutgeschrieben.

Der jeweils auszukehrende Betrag kann auch mit ausstehenden vertraglichen Honorar- oder Gebührenansprüchen der V.M.Z. gegen den Kunden verrechnet werden. Hierüber ist dem Kunden eine Abrechnung zur Verfügung zu stellen. Ansonsten werden solche Mittel unverzüglich an den Kunden ausbezahlt.